

Kapitel 10 Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Eine völker- und menschenrechtliche Einordnung

Christina Binder*

Abstract: Der Beitrag untersucht den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine aus völker- und menschenrechtlicher Perspektive. Dabei wird zunächst auf den Rahmen des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere auf das völkerrechtliche Gewaltverbot, eingegangen. Hierauf wird der Konflikt aus der Perspektive des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des internationalen Strafrechts beurteilt. Auch die Befassung des IGH wird beleuchtet. Der Beitrag zeigt, dass der russische Angriff auf die Ukraine eine klare Völkerrechtsverletzung darstellt. Grundlegende Regeln des allgemeinen Völkerrechts, der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts werden verletzt. Die Reaktionsmöglichkeiten der internationalen Gemeinschaft sind allerdings, angesichts der Tatsache, dass Russland ein Ständiges Mitglied des Sicherheitsrates mit Veto-Kompetenz ist, begrenzt.

Schlüsselwörter: Russischer Angriffskrieg, allgemeines Völkerrecht, Gewaltverbot, internationale Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, internationales Strafrecht

1. Einleitung

Russland¹ startete am 24. Februar 2022 einen bewaffneten Angriffskrieg gegen die Ukraine, der einen Paradigmenwechsel, eine Zeitenwende, in den internationalen Beziehungen darstellt. Nicht nur hat der Angriff der Russischen Föderation auf ihr Nachbarland den Krieg zurück nach Europa gebracht. Aus der Sicht des Völkerrechts setzt der Angriffskrieg eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrates auch das System der kollektiven Sicherheit der Satzung der Vereinten Nationen (SVN), so wie es nach dem

* Die Autorin dankt Philipp Janig für umfassende Recherchen ebenso wie für hilfreiche Kommentare. Der Beitrag wurde im September 2022 fertiggestellt.

1 Russland wird im Folgenden austauschbar mit Russischer Föderation gebraucht.

Zweiten Weltkrieg konzipiert wurde, außer Kraft. Denn das Veto Russlands verhindert ein wirksames Tätigwerden des VN-Sicherheitsrates.²

All dies erfordert eine völker- und menschenrechtliche Einordnung des russischen Angriffskriegs. Die Bandbreite der betroffenen völkerrechtlichen Bereiche ist beträchtlich. Sie umfassen das allgemeine Völkerrecht, die Grundregeln internationaler Beziehungen so wie sie in der SVN verankert sind; hinzu kommen das humanitäre Völkerrecht (HVR), die internationalen Menschenrechte (MR) und das internationale Strafrecht als Völkerrechtsregime, bei denen der Schutz des Individuums im Zentrum steht. Während erstere Regime (HVR, MR) sich auf Staatenverantwortlichkeit konzentrieren, ist das internationale Strafrecht mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einzelpersonen befasst.

Auch die Vielzahl der mit dem Konflikt befassten internationalen Institutionen ist außergewöhnlich. Um nur im engeren Bereich der hier erörterten Völkerrechtsgebiete zu bleiben: die VN (Sicherheitsrat, Generalversammlung, Generalsekretär, Internationaler Gerichtshof (IGH)), der Europarat (v.a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)), der internationale Strafgerichtshof (IStGH) und die OSZE. Letztere hat u.a. im Rahmen des für den Konflikt aktivierten Moskauer Mechanismus zwei Expertenmissionen eingesetzt, die *fact-finding* Berichte über Verletzungen des HVR, der Menschenrechte und des internationalen Strafrechts im April und Juli 2022 veröffentlicht haben.

Im Folgenden soll zunächst auf den Rahmen des allgemeinen Völkerrechts, das *ius ad bellum* eingegangen werden. Dem folgt eine Beurteilung aus der Perspektive des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des internationalen Strafrechts. Auch die Befassung des IGH wird beleuchtet.

2. Allgemeines Völkerrecht: Das *ius ad bellum*

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt eine klare Völkerrechtsverletzung dar. Das Gewaltverbot des Art. 2(4) der SVN,³ die zentrale

2 Details dazu gleich unten, Teil 2.

3 Art. 2(4) SVN: „Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Art. 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen: [...] 4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt. [...]“

Grundregel internationaler Beziehungen, wird durch die russische Aggression vom 24. Februar 2022 verletzt. Auch die Schwelle einer bewaffneten Aggression ist eindeutig erreicht.⁴ Die Möglichkeiten, auf diese Aggression im Rahmen der VN zu reagieren, sind aber begrenzt. Der VN-Sicherheitsrat, der kollektive Maßnahmen bei Friedensbrüchen und Angriffshandlungen beschließen könnte, ist aufgrund des russischen Vetorechts blockiert.⁵

Die VN-Generalversammlung wiederum hat nur gewisse beschränkte Möglichkeiten, mit der russischen Aggression umzugehen. Diese hat sie zum Teil bereits verwendet: So hat die Generalversammlung die russische Invasion wiederholt verurteilt⁶ und u.a. am 20. April 2022 – auf Initiative von Liechtenstein – beschlossen, nach jeder Ausübung des Vetorechts im Sicherheitsrat verpflichtend eine Sitzung einzuberufen und die Situation zu diskutieren („veto initiative“).⁷ Damit sollen die politischen Kosten erhöht werden.⁸ Auch den Ausschluss Russlands aus dem VN-Menschenrechtsrat hat die Generalversammlung noch im April beschlossen.⁹ Diese Initiativen haben hohe politische Symbolkraft, praktisch bleiben sie aber relativ zahnlos.

Gleichfalls blieben die Vermittlungsversuche von VN-Generalsekretär Antonio Guterres bislang vergleichsweise erfolglos. Zwar konnte im Juli 2022 unter seiner Vermittlung (ebenso wie unter jener des türkischen Präsidenten Recep Erdogan) ein Abkommen zwischen der Ukraine und

4 Art. 3 VN-GV: Definition of Aggression, <https://daccess-ods.un.org/tmp/9177219.8677063.html>.

5 Art. 39ff SVN; das Vetorecht ist in Art. 27 SVN verankert. Etwas genauer zu Geschichte und Kontext: Hovell, Devika: „Council at War: Russia, Ukraine and the UN Security Council“, *Blog of the European Journal of International Law*, 25. Februar 2022.

6 Am 2. März 2022 hat die VN GV mit großer Mehrheit die Invasion der Ukraine verurteilt, Russland aufgefordert sich zurückzuziehen, und die Anerkennung der sog. Volksrepubliken zurückzunehmen (141 dafür | 5 dagegen | 35 Enthaltungen). Am 24. März wurde dies in einer zweiten Resolution bekräftigt (140 dafür | 5 dagegen | 38 Enthaltungen). Das Ganze geschah im Rahmen des „Uniting for Peace“-Framework. Siehe <https://daccess-ods.un.org/tmp/2521322.07155228.html>; <https://digitallibrary.un.org/record/3966630?ln=en>; zur Resolution siehe Barber, Rebecca: What can the UN General Assembly do about Russian Aggression in Ukraine?, *Blog of the European Journal of International Law*, 26. Februar 2022.

7 https://digitallibrary.un.org/record/3969448?ln=en_10.11.2022.

8 Siehe Donaldson, Ben: „Liechtenstein’s ‘Veto Initiative’ Wins Wide Approval at the UN. Will It Deter the Big Powers?“, *PassBlue*, 26. April 2022.

9 93 Staaten stimmten dafür, 24 dagegen, es gab 58 Enthaltungen. Vgl. United Nations: UN General Assembly votes to suspend Russia from the Human Rights Council, 7. April 2022.

der Russischen Föderation über die Ausfuhr von ukrainischem Getreide erreicht werden.¹⁰ Bemühungen hinsichtlich der Erklärung des Gebiets um das Atomkraftwerk von Saporischschja zur entmilitarisierten Zone bzw. weitergehend zur Erreichung eines Waffenstillstands verliefen allerdings ergebnislos.

Auch die Möglichkeiten des IGH – dem justiziellen Hauptorgan der VN – sind, wie noch im Detail im Teil 6 zu zeigen ist, begrenzt. Damit verfügen die VN – angesichts der Aggression durch ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrats – nur über ein sehr eingeschränktes Instrumentarium zum Umgang mit dem russischen Angriffskrieg.

Die Ukraine selbst ist angesichts der bewaffneten Aggression durch Russland zum Recht auf Selbstverteidigung i.S.d. Art. 51 SVN¹¹ berechtigt. Dabei dürften (theoretisch) auch andere Staaten die Ukraine, auf deren Einladung, im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung bei der militärischen Antwort auf die russische Aggression unterstützen. Das wäre völkerrechtskonform und von Art. 51 SVN gedeckt.¹² Allerdings macht ein militärisches Eingreifen anderer Staaten auf Seiten der Ukraine diese Staaten zur Konfliktpartei.¹³ Es stellt eine Eskalation dar, an der niemand Interesse haben kann: Vor der Gefahr eines „Dritten Weltkriegs“ wurde mehrfach gewarnt. Entsprechend dringend wird versucht, die direkte Involvierung als Konfliktpartei zu vermeiden, wie sich etwa in der konsequenten Ablehnung der Errichtung von Flugverbotszonen durch die USA/NATO zeigt. Militärische Unterstützung und Waffenlieferungen, auch von militärisch

10 MDR Aktuell: „Russland und Ukraine unterzeichnen Abkommen über Getreide-Exporte“, 22. Juli 2022.

11 Art. 51 SVN: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung [...]“.

12 Es darf insofern nicht von russischer Seite mit Gegenmaßnahmen beantwortet werden. Siehe i.d.S. Krajewski, Markus: „Neither Neutral nor Party to the Conflict?“, Völkerrechtsblog, 9. März 2022.

13 Hierdurch würden die jeweiligen Staaten zwar zur Konfliktpartei. Eine bewaffnete Reaktion Russlands gegen die betreffenden Staaten würde allerdings gegen das Gewaltverbot des Art. 2(4) SVN verstoßen und wäre insofern völkerrechtswidrig. Im Rahmen des HVR dürfte Russland allerdings etwa Militärbasen in anderen Staaten, von denen Flugzeuge zur militärischen Unterstützung der Ukraine abheben, als legitimes Kriegsziel angreifen. Die Beurteilung aus der Perspektive des *ius ad bellum* und des *ius in bello* fällt insofern unterschiedlich aus. Auch Belarus kann als Konfliktpartei angesehen werden, da russische Angriffe von belarussischem Territorium aus durchgeführt werden. Deutscher Bundestag: Sachstand – Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konflikteilnahme, 16. März 2022, S. 9.

schwerem Gerät, machen einen Staat demgegenüber noch nicht zur Konfliktpartei. Daher ist die Frage, ob und welche Waffen ein Staat an die Ukraine liefern will, im Prinzip von politischen und militärischen Erwägungen abhängig.¹⁴ So viel ist zum *ius ad bellum* zu sagen, dem Recht zum Krieg.

3. Humanitäres Völkerrecht (HVR): Das *ius in bello*

Auch bei einer Einordnung des russischen Angriffskriegs aus der Perspektive des HVR, des *ius in bello*, des Rechts im Krieg, sind zahlreiche Völkerrechtsverletzungen festzustellen. Dabei ist die Anwendung der Regeln des HVR unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Kriegs (vom *ius ad bellum*, dem Recht zum Krieg). Die Regeln gelten für beide Seiten, für Russland ebenso wie für die Ukraine.¹⁵ Da es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt handelt, sind insbesondere die vier Genfer Konventionen von 1949, das erste Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – die von der Ukraine ebenso wie von der russischen Föderation ratifiziert wurden – und das auf bewaffnete Konflikte anwendbare Völkergewohnheitsrecht einschlägig. Weiter sind beide Staaten Vertragsparteien der Haager Landkriegsordnung von 1907.

Das humanitäre Völkerrecht enthält insbesondere Regeln zum Umgang mit besonders geschützten Personen wie Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilisten. Es begrenzt auch die Art und Weise der Kriegsführung (z. B. dahingehend welche Waffen eingesetzt werden dürfen); normiert das Unterscheidungsgebot (dass Zivilpersonen und -objekte nicht Ziel eines Angriffs werden dürfen); das Gebot der Verhältnismäßigkeit (dass Schaden an der Zivilbevölkerung nicht exzessiv gegenüber dem erhofften militärischen Vorteil sein darf) und das Vorsorgeprinzip (dass der Angreifer alles Notwendige in seiner Macht befindliche tun muss, um Schaden an der Zivilbevölkerung zu vermeiden). Ein konkreter Rechtsrahmen für die Beset-

14 Das ist anders bei neutralen Staaten wie Österreich.

15 Beachte in dem Zusammenhang, dass auf russischer innerstaatlicher Ebene, seit der Änderung der russischen Verfassung im Jahr 2020, der Verfassung Vorrang vor Entscheidungen internationaler Gerichte und Vertragsorgane eingeräumt wird. Siehe für Details Mälksoo, Lauri: International Law and the 2020 Amendments to the Russian Constitution. In: American Journal of International Law 115, H. 1, Januar 2021, S. 78–93.

zung von Gebieten ist in der vierten Genfer Konvention von 1949¹⁶ und Art. 42–56 der 1907 Haager Landkriegsordnung normiert.¹⁷ Die Vorgaben des HVR das Recht im Krieg betreffend sind damit relativ klar.

Sie werden insbesondere von Russland massiv verletzt. Die von der OSZE im Rahmen des Moskauer Mechanismus eingesetzten Expertenmissionen haben systematische Verletzungen des HVR vor allem durch die russische Seite festgestellt.¹⁸ Konkret machte der von der OSZE Kommission im April 2022 veröffentlichte Bericht u. a. folgende zusammenfassende Feststellungen und spricht von:

„[...] clear patterns of IHL violations by the Russian forces on many of the issues investigated. This concerns in particular their conduct of hostilities. It is not conceivable that so many civilians would have been killed and injured and so many civilian objects, including houses, hospitals, cultural property, schools, multi-story residential buildings, administrative buildings, penitentiary institutions, police stations, water stations and electricity systems would have been damaged or destroyed if Russia had respected its IHL obligations in terms of distinction, proportionality and precautions in conducting hostilities in Ukraine. The conduct of the siege of Mariupol is an extreme example. [...]

-
- 16 Beachte in dem Zusammenhang, dass Russland das diesfalls auch einschlägige erste Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte am 23. Oktober 2019 gekündigt hat. Vgl. ICRC: *Treaties, States parties, and Commentaries – Signatory States – Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I)*, 8. Juni 1977. Da die Kündigung grundsätzlich ein Jahr später wirksam wird, sind die Bestimmungen des Zusatzprotokolls nicht mehr auf den Ukraine-Konflikt anwendbar.
- 17 Dabei sind Luhansk und Donezk eindeutig besetztes Gebiet; die Anwendung auf die gesamte Ukraine nach dem 24. Februar 2022 ist strittiger. Jedenfalls übt Russland Kontrolle über zahlreiche Städte und Dörfer aus, die es zur Besatzungsmacht machen. Generell erscheint es sinnvoll, einem funktionellen Konzept der Besetzung zu folgen, das graduell anwendbar ist: Ab dem Zeitpunkt, wo ein negativer Akt ausgeübt werden kann, ist er verboten (siehe etwa das Deportationsverbot der Zivilbevölkerung).
- 18 Siehe OSCE: *Report of the OSCE Moscow Mechanism’s mission of experts entitled ‘Report On Violations Of International Humanitarian And Human Rights Law, War Crimes And Crimes Against Humanity Committed In Ukraine Since 24 February 2022’*, 13. April 2022; OSCE: *Report of the OSCE Moscow Mechanism’s mission of experts entitled ‘Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law, War Crimes and Crimes Against Humanity Committed in Ukraine (1 April–25 June 2022)’*, 14. Juli 2022.

Some violations and problems were also identified regarding practices of Ukraine. The Mission is in particular concerned about the treatment of prisoners of war, originally considered criminals, and treated in ways that are incompatible with Geneva Convention III.¹⁹

Der Bericht der zweiten OSZE Expertenmission kam zu sehr ähnlichen Schlussfolgerungen und bestätigte die Feststellungen der ersten Mission bzgl. schwerer Verletzungen (u. a.) des HVR.²⁰ Dabei können den zahlreichen Verstößen durch die Russische Föderation nur wenige Mechanismen zur Rechteinhaltung im Regime des HVR entgegengesetzt werden, allenfalls wäre an eine *International Humanitarian Fact Finding Commission* zu denken, die als *special fact-finding body* im Rahmen des Art. 90 des 1. ZP zu den Genfer Konventionen errichtet werden könnte.²¹ Eine solche Kommission ist aber, neben praktischen Schwierigkeiten der Einsetzung, auf Faktenfeststellungen beschränkt.²² Die Durchsetzbarkeit des HVR ist damit stark begrenzt, vor allem was die zwischenstaatliche Dimension angeht. Das internationale Strafrecht ermöglicht allerdings, wie noch zu zeigen ist (Teil 5), die strafrechtliche Verfolgung von *Individuen*, welche schwerste Verletzungen des humanitären Völkerrechts wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen.

4. Internationale Menschenrechte

Der Rahmen für die Beurteilung der menschenrechtlichen Seite wird (regional) vor allem vom Europarat und von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgegeben. Auf globaler Ebene sind die Menschenrechtsverträge der VN und generell das Völkergewohnheitsrecht an-

19 Bericht der ersten OSZE Expertenmission, 13. April 2022, S. 93.

20 Siehe etwa den Bericht der zweiten OSZE Expertenmission, 14. Juli 2022, S. 114.

21 Siehe die Webseite IHFFC.org.

22 Russland hat seine ursprünglich gegebene generelle Zustimmung am 23. Oktober 2019 zurückgezogen. Vgl. den Bericht der zweiten OSZE Expertenmission, 14. Juli 2022, S. 110: „The IHFFC is a permanent international body composed of 15 experts which may investigate allegations of grave breaches and serious violations of IHL committed in international armed conflicts. It may do so with respect to States which have accepted its jurisdiction through a general declaration or on an *ad hoc* basis. So far, over 70 States, including Ukraine, have issued a general declaration. The Russian Federation did so as well but it withdrew the declaration on 23 October 2019. The *ad hoc* acceptance of the IHFFC would however still be an option [...]“.

wendbar. Zahlreiche menschenrechtliche Standards werden durch den russischen Angriffskrieg verletzt.

Der VN-Menschenrechtsrat setzte vor diesem Hintergrund noch im März 2022 eine unabhängige internationale Untersuchungskommission zur Dokumentation der Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine ein.²³ Auf regional europäischer Ebene wurde Russland am 16. März aus dem Europarat ausgeschlossen bzw. hat am gleichen Tag die Beendigung seiner Mitgliedschaft notifiziert.²⁴ Der Ausschluss impliziert u.a. auch den Rückzug aus der EMRK, der sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem Europarat wirksam wird (Art. 58 Abs. 2, 3 EMRK).²⁵ Damit können bis zum 16. September 2022 erfolgte und Russland zurechenbare Menschenrechtsverletzungen noch vor dem EGMR geltend gemacht werden. Nach dem 16. September 2022 können sich relevante menschenrechtliche Verpflichtungen für Russland zumindest noch aus den globalen Menschenrechtsverträgen (v. a. dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, PBPR) oder dem Völkergewohnheitsrecht ergeben.²⁶

In Bezug auf Russland ist dabei eine weitere vorgelagerte Frage, inwieweit es menschenrechtliche Verpflichtungen auf ukrainischem Staatsgebiet hat. Das wäre insbesondere bei effektiver Kontrolle über Gebiete (v. a. in den Volksrepubliken Luhansk und Donezk gegeben) oder Personen der Fall. Allerdings hat die Große Kammer des EGMR in *Georgia v Russia (II)* festgehalten, dass in der aktiven Phase von internationalen bewaffneten Konflikten kein Staat die effektive Kontrolle über ein Gebiet erringen kann. Davon unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen auf Basis der effektiven Kontrolle über Personen oder bestimmte verfahrensrechtliche Verpflichtungen.²⁷ Demgegenüber stellt der VN-Menschenrechtsausschuss in Bezug auf das Recht auf Leben inzwischen weitergehend auf eine rein funktionale Sichtweise, d.h. auf die direkten und vernünftiger vorhersehbareren Auswirkungen auf das Recht auf Leben, ab.²⁸ Angriffskriege, die zum

23 Siehe UNHRC: Independent International Commission of Inquiry on Ukraine.

24 Siehe Council of Europe: War in Ukraine: Follow up, 16. März 2022.

25 Russland scheidet als Folge des Ausschlusses vom Europarat am 16. September 2022 auch als Vertragspartei aus der revidierten Europäischen Sozialcharta aus.

26 Die Ukraine bleibt an alle menschenrechtlichen Vorgaben gebunden: Sie ist Vertragspartei der EMRK und aller einschlägiger Menschenrechtsverträge.

27 Milanovic, Marko: *Georgia v. Russia No. 2: The European Court's Resurrection of Bankovic in the Contexts of Chaos*, Blog of the European Journal of International Law, 25. Januar 2022.

28 Siehe VN MRA, GC Comment Nr. 36, Recht auf Leben, 3. September 2019, Rn. 63: „[...] all persons over whose enjoyment of the right to life it exercises power or effective control. This includes persons located outside any territory ef-

Verlust von Leben führen, stellen, so der Menschenrechtsausschuss, per se eine Verletzung des Rechts auf Leben dar.²⁹ Dies erweitert den Rahmen einer allfälligen russischen Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen entsprechend. Allerdings erfordert die grundsätzlich komplementäre Anwendbarkeit von Menschenrechten und HVR in bewaffneten Konflikten v.a. bei Verletzungen des Rechts auf Leben und des Rechts auf persönliche Freiheit eine Prüfung unter HVR-Gesichtspunkten.³⁰

Die von der OSZE eingesetzten Expertenmissionen haben in den schon erwähnten Berichten entsprechende Verletzungen grundlegender Menschenrechte vor allem in den Gebieten unter russischer Kontrolle festgestellt:

„The Mission has also considered the impact of the current conflict on human rights. While it has not been able to verify all the reported incidents which might involve violations of IHRL, it has found credible evidence suggesting that such violations, concerning even the most fundamental human rights (right to life, prohibition of torture and other inhuman and degrading treatment and punishment), have been committed, mostly in the areas under the effective control of Russia.“³¹

Auch die zweite OSZE Expertenmission kommt zu sehr ähnlichen Schlussfolgerungen.³²

Damit erscheinen zahlreiche menschenrechtliche Vorgaben und Standards verletzt. Was die Durchsetzung der menschenrechtlichen Pflichten anbelangt, käme vor allem der EGMR in Betracht. Dieser entscheidet be-

fectively controlled by the State, whose right to life is nonetheless impacted by its military or other activities in a direct and reasonably foreseeable manner.“

- 29 Siehe ebd., Rn. 70: „States parties engaged in acts of aggression as defined in international law, resulting in deprivation of life, violate *ipso facto* article 6 of the Covenant. At the same time, all States are reminded of their responsibility as members of the international community to protect lives and to oppose widespread or systematic attacks on the right to life, including acts of aggression, international terrorism, genocide, crimes against humanity and war crimes, while CCPR/C/GC/36 15 respecting all of their obligations under international law. States parties that fail to take all reasonable measures to settle their international disputes by peaceful means might fall short of complying with their positive obligation to ensure the right to life.“
- 30 Für Details siehe Doswald-Beck, Louise/Vité, Sylvain: International Humanitarian Law and Human Rights Law – International Review of the Red Cross, No. 293, ICRC, 30. April 1993.
- 31 Bericht der ersten OSZE-Expertenmission, 13. April 2022, S. 93.
- 32 Siehe i.d.S etwa den Bericht der zweiten OSZE-Expertenmission, 14. Juli 2022, S. 114.

kantlich bindend und kann sich noch, wie ausgeführt, mit Völkerrechtsverletzungen durch die Russische Föderation befassen, die bis zum 16. September 2022 begangen worden sind.

Die Ukraine hat schon am Tag der russischen Invasion, am 24. Februar 2022, eine zwischenstaatliche Beschwerde gegen Russland vor dem EGMR eingebracht.³³ Anfang März hat der EGMR vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen gegen Russland gemäß *Rule 39* seiner Verfahrensordnung beschlossen.³⁴ Allerdings wurden und werden diese von russischer Seite ignoriert. Auch mit zukünftiger Umsetzung ist nicht zu rechnen: Am 11. Juni 2022 hat die Russische Föderation ein Gesetz erlassen, dass es „decisions of the ECtHR entering into force after 15 March 2022“³⁵ nicht umsetzen würde. Die Durchsetzbarkeit der Verletzung menschenrechtlicher Pflichten hat insofern (zumindest kurz- und mittelfristig) gegenüber Russland nur äußerst geringe Erfolgsaussichten.

5. Internationales Strafrecht

Eine weitere Dimension, jene der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wird durch das internationale Strafrecht vorgegeben. Die primäre Institution auf internationaler Ebene für die Durchsetzung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einzelpersonen ist der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), der auf Basis eines 2002 in Kraft getretenen multilateralen Vertrags (IStGH-Statut, Römer Statut) errichtet wurde. Weder Russland noch die Ukraine sind Vertragsstaaten des IStGH-Statuts. Allerdings hat sich die Ukraine im April 2014 und September 2015 der Gerichtsbarkeit des IStGH ab dem 21. November 2013, gemäß Art. 12 (3) Römer Statut unterworfen. Damit ist der IStGH für Verletzun-

33 EGMR, Appl. No. 11055/22, *Ukraine v. Russia* (X).

34 Konkret rief der EGMR die russische Regierung dazu auf „[to] refrain from military attacks against civilians and civilian objects, including residential premises, emergency vehicles and other specially protected civilian objects such as schools and hospitals, and to ensure immediately the safety of the medical establishments, personnel and emergency vehicles within the territory under attack or siege by Russian troops“. Crawford, Julia: *Ukraine vs Russia: What the European Court of Human Rights can (and can't) do*, Justiceinfo.net, 7. April 2022; Vgl. die Pressemitteilung vom 1. März 2022: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%20>.

35 Siehe für Details den Bericht der zweiten OSZE Expertenmission, 14. Juli 2022, S. 12.

gen des Völkerstrafrechts auf dem Staatsgebiet der Ukraine zuständig.³⁶ Dies gilt allerdings nicht für das Verbrechen der Aggression (d. h. des Angriffskriegs an sich), bei dem sich sowohl der angreifende als auch der angegriffene Staat der Gerichtsbarkeit des IStGH unterworfen haben müssen. Für die Ahndung letzterer wird von einigen die Errichtung eines internationalen Sondertribunals gefordert.³⁷

Materiell rechtlich/inhaltlich kommen damit die Straftatbestände der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, allenfalls auch des Völkermordes³⁸ in Betracht. Konkret stellen – in zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten wie dem hier untersuchten – Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte, also bspw. die vorsätzliche Bombardierung von Wohngebäuden, Kriegsverbrechen dar. Angriffe auf militärische Objekte sind hingegen grundsätzlich zulässig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie mit unverhältnismäßigen zivilen Kollateralschäden verbunden sind.³⁹ Bestimmte Verletzungen des humanitären Völkerrechts können auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn sie (etwa Tötung, Folter oder Vergewaltigung) „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs“ (Art. 7 IStGH-Statut) begangen werden. Im Ukraine-Krieg wurden entsprechende Kriegsverbrechen ebenso wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit insbesondere durch die russische Seite von den OSZE Expertenmissionen festgestellt.⁴⁰

Was die konkrete Durchsetzung der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit anbelangt, haben am 1. und 2. März 2022 mehrere Staaten die Si-

36 Andere Möglichkeiten böten eine Strafverfolgung auf nationaler Ebene (v.a. durch die Ukraine, aber auch durch Litauen, Polen, Spanien, Schweden und Deutschland); siehe auch die Initiative für die Einsetzung eines internationalen Sondertribunals für die Ukraine zur Ahndung des Verbrechens der Aggression. Für Details vgl. den Bericht der zweiten OSZE-Expertenmission, 14. Juli 2022, S. 112ff.

37 Siehe ebd.

38 Völkermord ist insofern schwieriger zu argumentieren, als dass er neben den objektiven Tatbestandsmerkmalen, auch das subjektive Element (*mens rea*), die Absicht der Auslöschung einer bestimmten Volksgruppe erfordert (siehe Art. 6 IStGH-Statut).

39 Allerdings bleibt auf materiell-rechtlicher Ebene bei Kriegsverbrechen (Art. 8 IStGH-Statut) die Herausforderung, die völkerrechtlich zulässige militärische Gewaltanwendung von strafbaren Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Kriegs abzugrenzen.

40 Siehe i.d.S etwa den Bericht der zweiten OSZE-Expertenmission, 14. Juli 2022, S. 112.

tuation in der Ukraine an den IStGH überwiesen.⁴¹ Am 2. März hat der Chefankläger des IStGH offiziell Untersuchungen zu den Vorkommnissen in der Ukraine eröffnet. Diese umfassen behauptete Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord seit dem 21. November 2013. Das Tätigwerden des IStGH eröffnet die Möglichkeit, dass zumindest längerfristig die für die schwersten Menschenrechtsverletzungen hauptverantwortlichen Individuen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auch die Strafverfolgung durch innerstaatliche Gerichte, die in der Ukraine, aber auch in anderen Staaten auf Basis des Prinzips der universellen Zuständigkeit für schwerste Verbrechen durchgeführt werden, trägt hierzu bei.

6. Internationaler Gerichtshof (IGH)

Ein weiteres Forum, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Russlands festzustellen, bietet der IGH, das justizielle Hauptorgan der VN. Obgleich alle Mitglieder der VN (also auch die Ukraine und Russland) Vertragsparteien des IGH Statuts sind, bedeutet dies allerdings nicht automatisch, dass der IGH auch für einen Streitfall zuständig ist. Vielmehr muss die Gerichtsbarkeit des IGH entsprechend anerkannt werden. Dies kann grundsätzlich auf drei Arten erfolgen: Im Rahmen einer generellen Unterwerfungserklärung (Fakultativklausel); durch Zuständigmachung im Rahmen eines bestimmten Vertrags (kompromissarische Klausel); und *ad hoc*, für einen bestimmten Streitfall.⁴²

Für den vorliegenden Streitfall fehlt dem IGH eine breite Zuständigkeit, weder die Ukraine noch Russland haben eine generelle Unterwerfungserklärung abgegeben. Daher kann sich die Zuständigkeit realistisch nur auf bestimmte Verträge stützen, die eine kompromissarische Klausel beinhalten. Dies ist etwa in der von der Ukraine ebenso wie von Russland ratifizierten Völkermord-Konvention der Fall (siehe Art. IX der Konvention).

41 Bis zum 25. August 2022 hatten sich vier weitere Staaten dem *joint referral* angeschlossen oder ein eigenständiges *referral* eingebracht (Japan, Nordmazedonien, Montenegro und Chile). Damit haben insgesamt 43 Staaten die Situation in der Ukraine an den IStGH überwiesen: <https://www.icc-cpi.int/ukraine>.

42 Siehe Art. 36 IGH Statut.

Am 26. Februar 2022 hat die Ukraine ein Verfahren gegen Russland eingeleitet, gestützt auf Art. IX der Völkermord-Konvention.⁴³ Sie argumentiert grob, dass die Ukraine selbst keinen Völkermord in Luhansk und Donezk begangen hat und dass die Anerkennung der Luhansker und Donezker Volksrepubliken sowie die „special military operation“ auf diese falsche Behauptung gestützt sind – sie finden somit keine Basis in der Völkermord-Konvention. Russland hat dem IGH diesbezüglich am 5. März mitgeteilt, dass es sich nicht am mündlichen Verfahren beteiligen würde. Es bestreitet die Gerichtsbarkeit des IGH.⁴⁴

Am 16. März 2022 hat der IGH (auf Antrag) seine vorläufige Zuständigkeit festgestellt, einstweilige Verfügungen erlassen (*provisional measures*) und angeordnet, dass: Russland sofort sämtliche seit 24. Februar 2022 gestarteten Militäroperationen in der Ukraine einstellt; Russland sicherstellt, dass keine militärischen, paramilitärischen oder sonstige von ihnen kontrollierten Kräfte die Militäroperation weiter betreiben; und beide Parteien keine Handlungen unternehmen, die zur weiteren Eskalation beitragen. Die Parteien haben für ihr schriftliches Vorbringen in der Sache bis zum 23. September 2022 (Ukraine) bzw. 23. März 2023 (Russland) Zeit. Zahlreiche Staaten (Lettland, Litauen, Neuseeland, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Schweden, Frankreich, Rumänien, Italien, Polen, Dänemark und Irland) haben sich seitdem als Interventen dem Verfahren angeschlossen; auch die Europäische Union (EU) hat „Auskünfte“ gegeben.⁴⁵

Die einstweilige Verfügung des IGH wird von Russland offensichtlich nicht beachtet. Die mögliche Durchsetzbarkeit derselben ist jedoch in mehrerer Hinsicht beschränkt. Zwar besagt Art. 94 SVN, dass alle Mitglieder der VN sich den Entscheidungen des IGH fügen müssen und dass, wenn eine Partei in einem Streitfall seine Verpflichtungen nicht erfüllt,

43 International Court of Justice: Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Ukraine v. Russian Federation, 26. Februar 2022.

44 Vgl. Document (with annexes) from the Russian Federation setting out its position regarding the alleged “lack of jurisdiction” of the Court in the case, 7. März 2022. <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220307-OTH-01-0-EN.pdf>.

45 Die Intervention der betreffenden Staaten erfolgte gemäß Art. 63 des IGH Statuts; die EU hat am 18. August 2022 gemäß Art. 34 Abs. 2 des IGH Statuts und Art. 69 Abs. 2 der Verfahrensordnung, dem Gerichtshof aus eigener Initiative Informationen („Auskünfte“) gegeben. Pressemitteilung 2022/19 vom 18. August 2022: <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220818-PRE-01-00-EN.pdf>; siehe auch <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220316-ORD-01-00-EN.pdf>.

sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden kann. Der SR könnte dann die notwendigen Maßnahmen beschließen, um der Entscheidung Wirksamkeit zu verleihen. Dies scheitert allerdings zunächst an Russlands Vetomöglichkeit. Darüber hinaus können nur Urteile, nicht aber vorläufige Maßnahmen i.S.d. Art. 94(2) SVN durchgesetzt werden.⁴⁶ Zumindest könnte die Verletzung der Anordnung vorläufiger Maßnahmen seitens Russlands durch den IGH festgestellt werden; ebenso wie die Höhe der Entschädigung. Doch auch die Durchsetzung dieser Feststellung scheitert am russischen Veto. Damit sind auch hier die Möglichkeiten der internationalen Gemeinschaft begrenzt.

7. Fazit

Eine völker- und menschenrechtliche Einordnung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ergibt ein eindeutiges Bild: Der russische Angriff stellt eine klare Völkerrechtsverletzung dar. Grundlegende Regeln des allgemeinen Völkerrechts, der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts werden verletzt.

Gleichzeitig offenbart der russische Angriffskrieg die Schwächen des Völkerrechts, das dezentral angelegt ist und nur begrenzt über Institutionen zur Durchsetzung im Fall von Verletzungen verfügt. Machtpolitik, vor allem, wenn sie von einem Staat wie Russland ausgeht, der ein ständiges Mitglied im Sicherheitsrat ist und über Atomwaffen verfügt, gewinnt. Zumindest kurzfristig. Aus längerfristiger Perspektive ist zu hoffen, dass die internationalen Institutionen, multilaterale Zusammenarbeit und der völkerrechtliche Rahmen generell wieder politikbestimmend werden. Institutionen wie der IStGH ermöglichen zumindest längerfristig, die Hauptverantwortlichen für die im Rahmen des russischen Angriffskriegs begangenen schwersten Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen. Auch die Klarstellung des völkerrechtlichen Rahmens, die Feststellung der entsprechenden Verpflichtungen Russlands etwa durch den IGH, ist schon für sich betrachtet wertvoll. Andere wichtige Initiativen der internationalen Gemeinschaft sind Untersuchungskommissionen und Mechanismen, die Tatsachen festhalten. Der bereits erwähnte Moskauer Me-

46 Siehe generell Borjas, Diego Sanchez: The ICJ Order in Ukraine vs Russia. Quo Vadis?, Völkerrechtsblog, 28. März 2022. Die einzige Möglichkeit wäre, ein „soft enforcement“ des SR im Rahmen des Kapitels 6 SVN zu erwirken; da an Streitfällen beteiligte Parteien sich gemäß Art. 27(3) SVN zu enthalten haben.

chanismus der OSZE, auf dessen im April und Juli veröffentlichte Berichte schon Bezug genommen wurde, ist so eine Möglichkeit. Auch die im März 2022 vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzte Untersuchungskommission trägt hierzu bei.⁴⁷ Damit können zumindest Fakten außer Streit gestellt und begangene Menschenrechtsverletzungen dokumentiert werden, wobei langfristig multilaterale Zusammenarbeit ebenso wie internationales Recht und nicht die Machtpolitik des Stärkeren obsiegt.

Literaturverzeichnis

- Barber, Rebecca: What can the UN General Assembly do about Russian Aggression in Ukraine? EJIL: Talk!, 26. Februar 2022, <https://www.ejiltalk.org/what-can-the-un-general-assembly-do-about-russian-aggression-in-ukraine/>, 10.11.2022.
- Borjas, Diego Sanchez: The ICJ Order in Ukraine vs Russia. Quo Vadis? Völkerrechtsblog, 28. März 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/de/the-icj-order-in-ukraine-vs-russia/>, 10.11.2022.
- Council of Europe: War in Ukraine: Follow up, 16. März 2022, <https://www.coe.int/en/web/portal/war-in-ukraine/follow-up>, 10.11.2022.
- Crawford, Julia: Ukraine vs Russia: What the European Court of Human Rights can (and can't) do, Justiceinfo, 7. April 2022, www.justiceinfo.net/en/90187-ukraine-russia-european-court-of-human-rights-can-do.html, 10.11.2022.
- Deutscher Bundestag: Sachstand – Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konflikteilnahme, 16. März 2022, www.bundestag.de/resource/blob/892384/d9b4c174ae0e0af275b8f42b143b2308/WD-2-019-22-pdf-data.pdf, 23.11.2022.
- Donaldson, Ben: „Liechtenstein's 'Veto Initiative' Wins Wide Approval at the UN. Will It Deter the Big Powers?“, PassBlue, 26. April 2022, <https://www.passblue.com/2022/04/26/liechtensteins-veto-initiative-wins-wide-approval-at-the-un-will-it-deter-the-major-powers/>, 10.11.2022.
- Doswald-Beck, Louise/Vité, Sylvain: International Humanitarian Law and Human Rights Law – International Review of the Red Cross, No. 293, ICRC, 30. April.1993.
- Hovell, Devika: „Council at War: Russia, Ukraine and the UN Security Council“, EJIL: Talk!, 25. Februar 2022, <https://www.ejiltalk.org/council-at-war-russia-ukraine-and-the-un-security-council/>, 10.11.2022.
- ICRC: Treaties, States parties, and Commentaries – Signatory States – Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8. Juni 1977, https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties%20&xp_treatySelected=470, 10.10.2022.

47 UNHRC: Independent International Commission of Inquiry on Ukraine.

- International Court of Justice: Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. *Ukraine v. Russian Federation*, 26. Februar 2022, <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/182/182-20220227-APP-01-00-EN.pdf>, 10.11.2022.
- Krajewski, Markus: „Neither Neutral nor Party to the Conflict?“, *Völkerrechtsblog*, 9. März 2022, <https://voelkerrechtsblog.org/neither-neutral-nor-party-to-the-conflict/>, 10.11.2022.
- Mälksoo, Lauri: International Law and the 2020 Amendments to the Russian Constitution. In: *American Journal of International Law* 115, H. 1, January 2021, S. 78–93.
- Milanovic, Marko: *Georgia v. Russia No. 2: The European Court’s Resurrection of Bankovic in the Contexts of Chaos*, *EJIL: Talk!*, 25. Januar 2021, www.ejiltalk.org/georgia-v-russia-no-2-the-european-courts-resurrection-of-bankovic-in-the-contexts-of-chaos/, 10.11.2022.
- OSCE: Report of the OSCE Moscow Mechanism’s mission of experts entitled ‘Report On Violations Of International Humanitarian And Human Rights Law, War Crimes And Crimes Against Humanity Committed In Ukraine Since 24 February 2022’, 13. April 2022, <https://www.osce.org/odihr/515868>, 20.08.2022.
- OSCE: Report of the OSCE Moscow Mechanism’s mission of experts entitled ‘Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law, War Crimes and Crimes Against Humanity Committed in Ukraine (1 April–25 June 2022)’, 14. Juli 2022, <https://www.osce.org/odihr/522616>, 20.08.2022.
- UNHRC: Independent International Commission of Inquiry on Ukraine, <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/iicshr-ukraine/index>, 10.11.2022.
- United Nations: UN General Assembly votes to suspend Russia from the Human Rights Council, 7. April 2022, <https://news.un.org/en/story/2022/04/1115782>, 23.11.2022.